

# steuer tipps

Neue Grenzen:

## **Ab 2011 gelten neue Gesetze zur Abführung der Umsatzsteuer.**

Ab dem neuen Jahr müssen Umsatzsteuervoranmeldungen erst dann monatlich abgegeben werden, wenn der Vorjahresumsatz über 100.000 Euro gelegen ist. Unternehmer, deren Vorjahresumsatz zwischen 30.000 und 100.000 Euro betragen hat, werden die USt. statt monatlich künftig vierteljährlich bezahlen. Durch diese spätere Zahlungsverpflichtung überweisen Sie die Umsatzsteuer von jeweils zwei Monaten um ein bis zwei Monate später.

**Dazu Beispiele:** Im Jahr 2010 mussten Sie die Umsatzsteuer für Jänner spätestens am 15. März bezahlen, die Umsatzsteuer für

Februar spätestens am 15. April und die Umsatzsteuer für März spätestens am 15. Mai. Im Jahr 2011 müssen Sie nun die Umsatzsteuer für Jänner und Februar erst am 15. Mai gemeinsam mit der Umsatzsteuer für März bezahlen.

Von dieser Neuregelung Betroffene sind nun jedoch verpflichtet, alle Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. die Umsatzsteuerjahreserklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen – es sei denn, Sie verfügen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen. Wenn Ihnen ein Computer mit Internetverbindung zur Verfügung steht, sind die technischen Voraussetzungen jedenfalls gegeben.

**Mein Tipp für Sie:** Wenn Umsatzsteuervoranmeldungen ein größeres Guthaben ergeben, empfehlen wir Rechnungen mit Vorsteuerbeträgen von mehr als 200 Euro mit der Umsatzsteuervoranmeldung ans Finanzamt zu übermitteln. Die Rückzahlung des Guthabens wird dann vom Finanzamt schneller erledigt.

Für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer entfällt überdies die Verpflichtung zur Abgabe einer Jahresumsatzsteuererklärung. Außerdem wurde die Umsatzgrenze zur verpflichtenden Abgabe der Jahreserklärung von 7.500 auf 30.000 Euro erhöht. Somit müssen USt-befreite Kleinunternehmer ab 2011 keine Jahresumsatzsteuererklärung mehr abgeben. ■

Mag. Monika Seywald ist Steuerberaterin.  
[monika.seywald@tpa-horwath.com](mailto:monika.seywald@tpa-horwath.com)